

Landratsamt Wartburgkreis
Amt für Sicherheit, Ordnung und Verkehr

Erzberger Allee 14
36433 Bad Salzungen

Ort, Datum
Bad Salzungen, 28.09.2020

Sachbearbeiter(in) Zimmer-Nr.
Herr Volkenand 39

Telefon Telefax
03695 / 616115 03695 / 616196

E-Mail
strassenverkehr@wartburgkreis.de *

Reg.-Nr./AZ (Bitte stets angeben)
2020B00631 / SG 31.4 3610 631/20

Strassing GmbH
Windmühlenweg 15
99090 Erfurt

3. Nachtrag zur Verkehrsrechtlichen Anordnung

Antragstellung am:
28.09.2020

Ort/Straße der Sperrung: **Freie Strecke, Bundesfernstraße 84 , B 84**

Ortsteil:

Gemeinde:

Ortslage: **Hütscheroda - Behringen**

Dauer der Sperrung von: **20.07.2020 07:00 Uhr** bis: **04.12.2020 16:00 Uhr**

Grund der Sperrung: **DE zwischen GEW Kindel bis Behringen**

Bemerkungen zum Nachtrag der Baumaßnahme

Deckenerneuerung im Ortsübergangsbereich Behringen im Zeitraum vom 01.10.2020 - 31.10.2020.

Auflagen zum Nachtrag der Baumaßnahme

Durch die Baumaßnahme betroffene Anwohner und Gewerbetreibende sind mit geeigneten Mitteln rechtzeitig konkret zu informieren, Auflagen des Straßenbaulastträgers sind einzuhalten, weitere Auflagen der beigefügten Anlagen sind zu beachten.

Die Rettungsleitstelle Eisenach ist über den Beginn und dem Ende der Baumaßnahme zu informieren (Tel.: 03691 - 7220).

Während der Baumaßnahme sind ungültige Beschilderung blickdicht zu verhüllen oder zu demontieren. Zur Auskreuzung ungültiger Wegweisung sind geeignete berührungsfreie mobile Auskreuzvorrichtungen zu verwenden. Bei Wechselwegweisung ist ein ausreichender Abstand /mind. 15 cm) einzuhalten. Der Einsatz von Klebebändern ist nicht zulässig. Die Abnahme ist anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der verkehrsrechtlichen Anordnung behält sich die Straßenverkehrsbehörde WAK vor.

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gebühr	Verw.-Gebühr	Sondernutzungsgebühr	Auslagen	Gesamtbetrag
65,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	65,00 EUR

§§ 1 bis 4 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) i. V. m. Geb.-Nr. 261 in der derzeit geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Wartburgkreis, Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen einzulegen.

im Auftrag

Rauschelbach
Amtsleiter



Anlagen:

<input type="checkbox"/>	Beschilderungs-/Umleitungsplan	Datum:
<input checked="" type="checkbox"/>	Verkehrszeichenplan	Verteiler:
<input type="checkbox"/>	Regelplan	Antragsteller
<input checked="" type="checkbox"/>	Kostenbescheid	PI Eisenach
<input checked="" type="checkbox"/>	Zahlschein	TLBV - Region Südwest
<input type="checkbox"/>	Sonstige Anlagen:	Akte
		GV Hørselberg-Hainich

* E-Mail Adresse nur für formlose Mitteilungen. Eine elektronische Signatur nutzbar

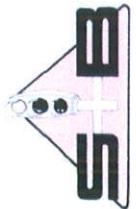
entgegenwirkende Verkehrszeichen
der Baumaßnahme „B 84 Behringen deaktivieren!“



28. SEP. 2020

Landratsamt Wartburgkreis
Amt für Sicherheit, Ordnung und Verkehr
Straßenverkehrsrecht
Einsatz der Alltags 14
36433 Paulsungen
Volkerwand
Sachbearbeiter

Strassing GmbH
B 84 Hüttscheroda - Behringen
Deckenerneuerung
Verkehrszeichenplan



S+B Signal- und
Beleuchtungstechnik GmbH
Suhler Straße 76
98528 Suhr-Goldlauter
Tel.: 03681/700944
Fax: 03681/700945

3. Nachtrag zur Verkehrsrechtlichen Anordnung gem. § 45 StVO**Es gelten nachfolgende weitere Auflagen:**

1. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO haben Sie umstehende Anordnung zu vollziehen.
2. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (vgl. § 5b Abs. 2d StVG).
3. Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG.
4. Die Bauarbeiten sind unter Verwendung neuzeitlicher Hilfsmittel und Anwendung rationeller Bauweisen zügig abzuwickeln.
5. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, die Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten.
6. Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Bauunternehmer anzubringen und zu unterhalten.
- 6.1 Es ist Aufgabe des Bauunternehmers, die Lichtzeichenanlagen zu bedienen.
- 6.2 Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen (ausgenommen Wegweiser und Vorwegweiser - vgl. zu den Zeichen 457 und 459 Abschn. III VwV-StVO). Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen können.
7. Die Arbeitsstelle ist so auszuschildern, dass der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelsfrei erkennen kann. Unnötige Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind zu vermeiden.
- 7.1 Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Bestimmungen der StVO und der VwV-StVO entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen und ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein.
- 7.2 Die Verkehrszeichen müssen rückstrahlen oder von innen oder außen beleuchtet sein; sie müssen den RAL-Güteschutzbestimmungen genügen.
- 7.3 Sind Lichtzeichen im Beschilderungs- oder Umleitungsplan angeordnet, so sollen sie sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können. Sie müssen bei größeren Baustellen eine Schaltmöglichkeit besitzen, um nach beiden Seiten gleichzeitig Rot oder gelbes Blinklicht zu zeigen, und eine Vorrichtung haben, die es ermöglicht, die Phasendauer zu ändern. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schaltgerät aus zu übersehen sein. Die Dauer von Gelb soll drei Sekunden betragen und auch bei Handschaltung fest eingestellt sein. Im übrigen ist die sachgemäße Phasendauer in jedem Fall zuvor nach den örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln und vom Erlaubnisinhaber ständig zu überprüfen.
- 7.4 Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.
- 7.5 Im Bereich von Bahnanlagen ist darauf zu achten, dass die Zeichen mit Eisenbahnsignalen nicht verwechselt werden können (z. B. rotes Licht).
- 7.6 Baugruben müssen abgeschränkt, senkrechte Abgrabungen (z.B. Straßenauskoferung ausreichend kenntlich gemacht werden. Absperrfahnen allein reichen im allgemeinen nicht aus.
8. Absperrungen der Arbeitsstelle
- 8.1 Die Arbeitsstellen sind unmittelbar davor und dahinter, soweit nötig, durch rot-weiß gestreifte Schranken abzusperren.
- 8.2 Nötigenfalls ist die Arbeitsstelle auch seitlich gegen den für den Verkehr nicht gesperrten Teil der Straße abzusperren (z.B. durch Absperrgeräte) oder mindestens ausreichend kenntlich zu machen (z.B. durch weiß-rot-weiße Fahnen, Absperrbaken, Leitkegel).
- 8.3 Für kurzfristige und wandernde Arbeitsstellen können auch weiß-rot-weiße Fahnen, Leitkegel oder Absperrfahnen verwendet werden.
- 8.4 Die Absperrgeräte müssen rückstrahlen.
9. Kennzeichnung bei Nacht
- 9.1 Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind Absperrungen durch rote oder gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen.
- 9.2 Auf Straßen mit schnellem Verkehr müssen die Warnleuchten elektrisch (Stromquelle Netzanschluss oder Batterie) betrieben werden.
- 9.3 Die Warnleuchten dürfen nicht blenden, die roten Warnleuchten nicht blinken.
10. Sicherung des Fußgängerverkehrs
- 10.1 Muss an Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist in Engstellen neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Gehstreifen vorzusehen. Der Gehstreifen ist möglichst durch Bordschwellen gegen die Fahrbahn abzugrenzen.
- 10.2 Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tieferliegende Baugruben u.ä., so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw.), um ein Abstürzen der Fußgänger zu verhindern.
- 10.3 Gehwege und Gehstreifen sind von Baugeräten, Baustoffen, Aushubmassen und dgl. freizuhalten.
- 10.4 Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z.B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z.B. Schutzdächer, Schutzwände).
11. Die zuständige Polizeiinspektion ist vor Aufnahme der Arbeiten zu benachrichtigen.

Der Träger der Straßenbaulast fordert:

1. Aufgrabungen sind mit frostsicherem Kies aufzufüllen und vorschriftsmäßig zu verdichten.
2. Die Straßenoberfläche ist unverzüglich mit einer provisorischen Asphaltdecke zu versehen.
3. Verkehrszeichen und Schilder sind unverzüglich wiederaufzustellen.
4. Der ursprüngliche Zustand der Straßenoberfläche sowie im Zusammenhang mit Aufgrabungen beseitigte Straßenmarkierungen sind unverzüglich wieder herzustellen.
5. Aufgrabungen größeren Umfangs sind vor Beginn und Ende der Arbeiten mit einem Vertreter der Straßenbauverwaltung zu begehren.
6. Spätere Setzungen hat der Veranlasser sofort auszubessern. Für sämtliche Schäden auch an Dritten, die durch mangelhafte Ausführung oder Nichtbeachtung vorstehender Auflagen auftreten, haftet der Veranlasser.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Wartburgkreis, Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen einzulegen.